5. Bekanntgabe an eine andere Steuerbehörde (Bekanntgabe im Einzelfall)

5.1 Frage

Darf die Gemeinde auf Anfrage der Steuerbehörde eines anderen Kantons Auskunft über das Einkommen und Vermögen eines ihrer Einwohner geben?

5.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG) oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG).

5.3 Kommentar

Nach Art. 141 Abs. 1 DStG unterstützen sich die Steuerbehörden gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie erteilen den Steuerbehörden der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden erteilen sie die für den Vollzug anderer kantonaler Steuerbestimmungen erforderlichen Auskünfte (Art. 141 Abs. 3 DStG).

Antwort: Ja.